

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

unglückte Landarbeiter nicht durchgesetzt werden konnte, brachte Genosse Gruber am 19. April 1923 nachstehenden Antrag im Landtag ein:

„Nach dem Gesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter ist die Versicherungspflicht der ländlichen Arbeiter gegen Betriebsunfälle außerordentlich beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf jene Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, in welchen Dampfessel oder solche Triebwerke in Verwendung stehen, die durch elementare Kraft oder durch Tiere bewegt werden. Da aber lediglich vorübergehend benützte Kraftmaschinen, die nicht zur Betriebsanlage gehören, keine Versicherungspflicht begründen, erscheinen diese an sich schon sehr dürftigen Schutzbestimmungen praktisch fast ganz entwertet, weil trotz starker Zunahme der Maschinen in der Landwirtschaft gerade jene, die mit elementarer Kraft betrieben werden, wie z. B. Dampfpflüge, Dampfdreschmaschinen, seltener vorkommen und regelmäßig von einer größeren Anzahl von Landwirten, von jedem demnach nur zeitweise benützt werden, so daß die Voraussetzung des Versicherungszwanges, nämlich die dauernde Anwendung der Kraftmaschine und die Zugehörigkeit zum Betriebe, fehlt. Landwirtschaftliche Maschinen, die mit Tieren betrieben werden, kommen zwar massenhaft vor, doch wird der Pflicht zur Anzeige derselben an die Versicherungsanstalt fast nie entsprochen und es werden auf diese Weise die ohnehin für die ländlichen Arbeiter ungünstigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes ihres kümmerlichen Gehaltes fast ganz beraubt.

Dieses Unrecht muß schleunigst beseitigt werden. Die Zahl der Unfälle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben steigt von Jahr zu Jahr, schon infolge der Zunahme der Maschinenverwendung, so daß die Unfallgefährdung in der Land- und Forstwirtschaft hinter jener der Industrie kaum weit zurückbleibt. Das Fuhrwerk, die Wartung des Viehs, der Gebrauch schwerer und scharfer Geräte, wie solche in der Land- und Forstwirtschaft üblich sind, die Holzgewinnung im Hochgebirge, fordern unzählige Opfer. Unbeschreiblich ist das Elend der ihrer Arbeitskraft für immer beraubten Verunglückten und der Hinterbliebenen der durch Betriebsunfälle getöteten unversicherten Arbeiter. Ihre Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern auf dem Gebiete des Unfallversicherungsgesetzes